



COMMERZBANK

Transaction Banking

Bedingungen für das Avalgeschäft

Im Auftrag des Kunden ("Auftraggeber") erstellt die Commerzbank Aktiengesellschaft Niederlassung Wien („Commerzbank Niederlassung Wien“) zugunsten eines Dritten ("Begünstigter") Garantien und Standby Letters of Credit (nachstehend „Aval(e)“ genannt) zu den nach folgenden Bedingungen. Ergänzend gelten die die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Unternehmen der Niederlassung Wien, die dem Auftraggeber von der Commerzbank Niederlassung Wien zugesandt werden.

1. Direktes und indirektes Aval

Entsprechend der Weisung des Auftraggebers erstellt die Commerzbank Niederlassung Wien das Aval selbst ("direktes Aval") oder sie beauftragt unter ihrer Rückhaftung („Rückgarantie“) eine andere Bank ("Zweitbank") mit der Erstellung des Avals ("indirektes Aval").

Mangels ausdrücklicher Weisung des Auftraggebers kann die Commerzbank Niederlassung Wien ein indirektes Aval in Auftrag geben, sofern sie es nach den Umständen unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers für erforderlich hält. Sie wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich unterrichten.

Der Auftraggeber hat vor Erstellung des Avals zu prüfen, inwieweit er mit einem von der Commerzbank Niederlassung Wien vorgeschlagenen Text einverstanden ist. Die Commerzbank Niederlassung Wien übernimmt insoweit keine Rechtsberatung und haftet nicht für den Inhalt einer von ihr vorgeschlagenen Textierung des Avals und ist nicht verpflichtet, diese oder eine vom Kunden gewünschte vorgegebene Textierung auf rechtliche Gesichtspunkte zu prüfen.

Im Falle der Avalübernahme durch eine ausländische Zweitbank unterliegt dieses Aval in der Regel den im jeweiligen Land geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Commerzbank Niederlassung Wien übernimmt für den Text des Avals der ausländischen Zweitbank und die sich möglicherweise aus der ausländischen Rechtsordnung ergebenden Besonderheiten keinerlei Verantwortung. Der Auftraggeber hat selbst zu prüfen, ob er mit dem Inhalt des Avals der Zweitbank einverstanden ist. Über eventuelle Besonderheiten der ausländischen Rechtsordnung hat sich der Auftraggeber selbst zu informieren.

2. Einbuchung und Avalprovision/ Entgelte

Die Commerzbank Niederlassung Wien wird den Auftraggeber mit dem Avalbetrag auf dem Avalkonto belasten, sobald sie das Aval ausgehändigt bzw. abgesandt oder den Avalauftrag an die Zweitbank erteilt hat.

Ab Aushändigung bzw. Absendung des Avals oder des Avalauftrages an die Zweitbank berechnet die Commerzbank Niederlassung Wien – neben den Auslagen – dem Auftraggeber periodisch Avalprovision und ein Entgelt für die Bearbeitung des Avals.

3. Dokumentenprüfung

Die Commerzbank Niederlassung Wien wird Zahlungsaufforderungen und alle Dokumente, die in einem Aval verlangt sind und unter diesem vorgelegt werden, sorgfältig daraufhin prüfen, ob sie ihrer äußeren Aufmachung nach den Bedingungen des Avals entsprechen bzw. einander nicht widersprechen.

Werden Dokumente nicht im Original, sondern per authentisierter oder geschlüsselter Teletransmission (z.B. SWIFT-Nachricht, geschlüsselter Fernschreiben) übermittelt, so darf die Commerzbank Niederlassung Wien sie wie Originale behandeln.

4. Benachrichtigung des Auftraggebers

Die Commerzbank Niederlassung Wien wird den Auftraggeber unverzüglich über den Erhalt einer den Bedingungen des Avals entsprechenden Zahlungsaufforderung benachrichtigen.

5. Zahlung unter dem Aval

Die Commerzbank Niederlassung Wien ist zur Zahlung verpflichtet, wenn ihr eine Zahlungsaufforderung des Begünstigten / der Zweitbank in Übereinstimmung mit den Bedingungen vor Verfall ihres Avals zugegangen ist.

Die Commerzbank Niederlassung Wien darf auch noch nach Ausbuchung Zahlung auf ein Aval leisten, soweit eine Zahlungspflicht unter dem Aval noch besteht oder eine im Entscheidungsland vollstreckbare Entscheidung auf Zahlung vorliegt.

Risikohinweis für Avale „auf erstes Anfordern“

Bei einem Aval auf erstes Anfordern muss die Commerzbank Niederlassung Wien Zahlung leisten, sobald der Begünstigte dies entsprechend den Bedingungen des Avals von der Commerzbank Niederlassung Wien verlangt. Die Commerzbank Niederlassung Wien kann das Zahlungsverlangen nur dann zurückweisen, wenn der Einwand des Rechtsmissbrauchs erhoben und „liquide“ bewiesen, d.h. durch Dokumente belegt werden kann. Der Auftraggeber hat nach Erhalt der Benachrichtigung gem. Z 4 über die Inanspruchnahme Gelegenheit, seine Einwände und entsprechende Dokumente unverzüglich und so rechtzeitig vorzubringen und vorzulegen, dass der Commerzbank Niederlassung Wien eine Prüfung vor Ablauf der Zahlungsfrist möglich ist (idR 3 Bankarbeitstage vor Ablauf der Zahlungsfrist). Die Commerzbank Niederlassung Wien wird daher das Konto des Auftraggebers auch dann belasten, wenn nach dessen Auffassung das Zahlungsverlangen des Begünstigten zu Unrecht erfolgte, aber ein Rechtsmissbrauch bei einer Inanspruchnahme nicht nachgewiesen werden konnte. Etwaige Rückforderungen müssen nach Zahlung durch die Commerzbank Niederlassung Wien gegenüber dem Begünstigten vom Auftraggeber geltend gemacht werden. Damit trägt der Auftraggeber das Risiko, dass der Begünstigte später zur Rückerstattung des erlangten Betrages nicht bereit oder wegen Insolvenz nicht mehr in der Lage ist.

6. Ausbuchung und Avalprovision

Die Commerzbank Niederlassung Wien wird direkte Avale, die nicht ausdrücklich ausländischem Recht unterstellt sind, nach dem Verfall ausbuchen und die Berechnung der Avalprovision einstellen, sofern diese Avale nach ihrem Wortlaut zweifelsfrei an einem bestimmten Kalenderdatum oder durch Vorlage von zur Verfallsbestimmung vorgesehener Dokumente erlöschen, wenn bis zu diesem Zeitpunkt bei der Commerzbank Niederlassung Wien keine Inanspruchnahme eingegangen ist. Bei allen sonstigen direkten und indirekten Avalen sowie Standby Letters of Credit, die bei einer Zweitbank benutzbar sind oder von ihr bestätigt wurden, wird die Commerzbank Niederlassung Wien erst dann das Aval ausbuchen und die Berechnung der Avalprovision einstellen, wenn ihr die Avalurkunde im Original zur Entlastung

zurückgegeben oder sie von dem Begünstigten / der Zweitbank bedingungslos und schriftlich aus der Haftung entlassen worden ist.

Die Haftung der Bank aus der Rückgarantie gegenüber der Zweitbank wird die Gültigkeit des Avals der Zweitbank in der Regel 15 Kalendertage überschreiten.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Voraussetzungen für die Ausbuchung des Avals herbeizuführen.

7. Reduzierung

Die Commerzbank Niederlassung Wien wird bei Reduzierungen eines direkten Avals eine entsprechende Teilausbuchung vornehmen und dies bei der Provisionsberechnung berücksichtigen, sofern die Bedingungen der Reduzierungsklausel des Avals zweifelsfrei erfüllt sind oder der Bank vom Begünstigten eine bedingungslose und schriftliche Teilentlastung erteilt worden ist. Bei indirekten Avalen gilt diese Regelung, wenn der Commerzbank Niederlassung Wien eine derartige Teilentlastung seitens der Zweitbank vorliegt. Im Falle einer Teilinanspruchnahme reduziert sich das Aval um den von der Commerzbank Niederlassung Wien gezahlten Betrag.

8. Aufwendungsersatzanspruch der Bank

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Commerzbank Niederlassung Wien alle erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung seines Avalauftrages einschließlich einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsverfolgung oder -verteidigung im In- und Ausland entstehen. Unbeschadet des Regressrechts der Bank nach § 1358 ABGB anerkennt der Auftraggeber sämtliche Zahlungen der Commerzbank Niederlassung Wien aus und/oder im Zusammenhang mit dem Aval als notwendigen und nützlichen Aufwand (§ 1014 ABGB). Das gilt auch für allfällige Gebühren und Steuern, die der Commerzbank Niederlassung Wien aus Anlass des Abschlusses oder der Erfüllung dieser Vereinbarung erwachsen, wenn die Commerzbank Niederlassung Wien dem Auftraggeber deren Bezahlung urkundlich nachweist. Diese Ersatzpflicht umfasst auch Aufwendungen nach Ausbuchung eines Avals, insbesondere soweit eine Zahlungspflicht unter dem Aval noch besteht oder eine im Entscheidungsland vollstreckbare Entscheidung auf Zahlung vorliegt.

9. Beendigung des Avalauftragsverhältnisses

Endet das dem Avalauftrag mit der Commerzbank Niederlassung Wien zugrunde liegende Kredit- bzw. Geschäftsbesorgungsverhältnis und kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung zur Entlastung der Commerzbank Niederlassung Wien von bestehenden Avalrisiken nicht innerhalb einer ihm von der Commerzbank Niederlassung Wien gesetzten angemessenen Frist nach, ist er verpflichtet, an die Commerzbank Niederlassung Wien einen Geldbetrag in der Höhe dieser Avalrisiken zur Sicherstellung des Aufwendungsersatzanspruches der Commerzbank Niederlassung Wien zu zahlen.

10. Einheitliche Richtlinien für auf Anfordern zahlbare

Garantien

Wenn ein Aval weisungsgemäß den „Einheitlichen Richtlinien für auf Anfordern zahlbare Garantien“ der Internationalen Handelskammer Paris unterliegt, gelten diese ergänzend, soweit sie nicht diesen Bedingungen für das Avalgeschäft widersprechen.

11. Standby Letters of Credit

Wenn nichts anderes vereinbart ist, unterliegen die von der Commerzbank Niederlassung Wien erstellten Standby Letters of Credit den jeweils geltenden „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten- Akkreditive“ der Internationalen Handelskammer Paris, die ergänzend gelten, soweit sie nicht diesen Bedingungen für das Avalgeschäft widersprechen.

Impressum

Herausgeber

Commerzbank AG Niederlassung Wien
Transaction Banking International
Corporate Clients
Hietzinger Kai 101-105
1120 Wien
Österreich